

Antrag des Sozialversicherungsgerichts
vom 15. Dezember 2020

KR-Nr. 1/2021

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderungen
der Verordnung über die Organisation und den
Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts
und der Verordnung über die Gebühren, Kosten und
Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Sozialversicherungsgerichts vom
15. Dezember 2020,

beschliesst:

I. Die Änderungen vom 15. Dezember 2020 der §§ 5, 10–12, 14
und 15 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang
des Sozialversicherungsgerichts vom 26. Oktober 2004 werden genehmigt.

II. Die Änderung vom 15. Dezember 2020 von § 4 der Verordnung
über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialver-
sicherungsgericht vom 12. April 2011 wird genehmigt.

III. Mitteilung an das Sozialversicherungsgericht.

Bericht

Am 1. Juni 2020 trat eine Teilrevision des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in Kraft. Bei der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts (OrgV SSVGer) sind redaktionelle Anpassungen (u.a. Gerichtsschreiber/in statt Gerichtssekretär/in, leitende/r Gerichtsschreiber/in statt Kammersekretär/in) erforderlich.

Gleichzeitig soll die Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV SSVGer) wie folgt geändert werden: die Dolmetscherverordnung wurde durch die Sprachdienstleistungsverordnung (SDV) abgelöst, was in der GebV SSVGer anzupassen ist.

Genehmigung

Änderungen dieser beiden Verordnungen bedürfen gemäss § 7 Abs. 1 lit. a und b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 der Genehmigung des Kantonsrates.

Das Sozialversicherungsgericht beantragt dem Kantonsrat, die Änderungen vom 15. Dezember 2020 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts und der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht zu genehmigen.

Im Namen des Sozialversicherungsgerichts

Der Präsident:
Dr. iur. Hans-Jakob Mosimann

Die stv. Generalsekretärin:
RA lic. iur. Nathalie Marti

Anhang 1

Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts (OrgV SVGer)

(Änderung vom 15. Dezember 2020)

Das Sozialversicherungsgericht beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts vom 26. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Aufgaben

² Die Geschäftsleitung ist zuständig insbesondere für:

lit. a–d unverändert.

e. die Anstellung und Beförderung des juristischen und administrativen Personals auf Antrag der Kammern bzw. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs,

lit. f–g unverändert.

§ 10. Abs. 1 unverändert.

Gliederung und
Zusammen-
setzung

² Jede Kammer besteht aus mindestens drei Mitgliedern, den ihr zugeteilten Ersatzmitgliedern, einer leitenden Gerichtsschreiberin oder einem leitenden Gerichtsschreiber sowie den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern.

Abs. 3 unverändert.

§ 11. ¹ Die Kammerleitung besteht aus den voll- und teilamtlichen Mitgliedern. In der Regel wirken einzelne Ersatzmitglieder sowie die leitende Gerichtsschreiberin oder der leitende Gerichtsschreiber mit beratender Stimme mit.

Kammerleitung

Abs. 2–4 unverändert.

§ 12. Abs. 1 unverändert.

Vorsitz

² Die oder der Kammervorsitzende überwacht innerhalb der Kammer die Pflichterfüllung der Mitglieder, der Ersatzmitglieder sowie der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

³ Sie oder er ist unmittelbarer Vorgesetzter der leitenden Gerichtsschreiberin oder des leitenden Gerichtsschreibers sowie der Gerichtsschreiberinnen und der Gerichtsschreiber der Kammer.

Leitende
Gerichtsschreiberin
oder leitender
Gerichtsschreiber

§ 14. ¹ Die leitende Gerichtsschreiberin oder der leitende Gerichtsschreiber bereitet die Geschäfte der oder des Kammervorsitzenden vor und unterstützt diese oder diesen bei der Vorbereitung der Kammerleitungsgeschäfte.

² Sie oder er erfüllt die Aufgaben einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers und die weiteren, im Stellenbescrieb festgelegten Aufgaben.

Gerichtsschreiberinnen
oder Gerichtsschreiber

§ 15. ¹ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber arbeiten Urteilsentwürfe aus.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Anhang 2

Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV SVGer)

(Änderung vom 15. Dezember 2020)

Das Sozialversicherungsgericht beschliesst:

Die Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht vom 12. April 2011 wird wie folgt geändert:

§ 4. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Entschädigung der Übersetzerinnen und Übersetzer richtet sich nach der Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018/ 7. Januar 2019.

Kosten
a. In hängigen
Verfahren